



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

[1] Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1.

12. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 01.12. bis zum 03.12.2014 durchgeführten Urabstimmung hat das Studierendenparlament in seiner 7. ordentlichen Sitzung vom 27.05.2015 und 8. ordentlichen Sitzung vom 10.06.2015 folgende Beitragsordnung in zweifacher Lesung abgestimmt und beschlossen.

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg von allen Student_innen erhebt, beträgt im Wintersemester 2015/16: EUR 158,15
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2015/16 EUR 137,35 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (3) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2015/16 EUR 2,30 für die Finanzierung des SemesterTickets Kultur verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets Kultur niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (4) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2015/16 EUR 1,50 für die Finanzierung des StadtrAD Lüneburg verwendet. Falls die Finanzierung des StadtrAD Lüneburg niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (5) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2015/16 EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student_innen der Universität Lüneburg.
- (2) Student_innen, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Student_innen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentischen SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Universität Lüneburg. Die Entscheidung nach Absatz 4 treffen die AStA-Sprecher_innen.

§3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.